

-Abschrift-



## Amtsgericht Buxtehude

Verkündet am 30.10.2013

31 C 901/12

Heinze, Justizsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

#### Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Buxtehude

Klägerin

gegen

Beklagter

hat das Amtsgericht Buxtehude auf die mündliche Verhandlung vom 26.06.2013 durch den Richter am Amtsgericht Lindemann

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin ist das in Buxtehude beheimatete Versorgungsunternehmen unter anderem für Strom und Gas. Der Beklagte schloss am 26.02.2001 mit der Klägerin einen Vertrag über die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser sowie bezüglich Regenwasser (Bl. 146 d.A.).

Die Klägerin erstellte in der Folgezeit ihre Jahresabrechnungen.

Diesem widersprach der Beklagte seit dem Jahre 2007. Die Parteien streiten hierzu insbesondere darüber, ob die Klägerin berechtigt gewesen ist, gegenüber dem Beklagten Preiserhöhungen in Ansatz zu bringen. Insoweit hat es erheblichen Schriftverkehr zwischen den Parteien gegeben. Der Beklagte hat die Klägerin wiederholt aufgefordert, die den Preiserhöhungen zugrunde liegenden Kalkulationen offen zu legen.

Die Klägerin hat ursprünglich mit Mahnbescheid des Amtsgerichts Uelzen vom 05.10.2012 für Strom, Wasser, Gas und Wärme für den Zeitraum vom 18.01.2008 - 18.01.2012 eine Hauptforderung in Höhe von 3.284,61 Euro geltend gemacht. Im Streitverfahren hat sie die Klage in Höhe von 188,77 Euro zurückgenommen und begehrt nunmehr noch eine Hauptforderung in Höhe von 3.095,84 Euro, und zwar gemäß der Aufstellung K2 (Bl. 15 d. A.).

Die Klägerin hat hierzu vorgebracht, sie mache lediglich einen Teil der ihr an sich zustehenden Forderungen gegenüber dem Beklagten geltend, weil sie die Preiserhöhungen der letzten Jahre nicht in Ansatz bringe, während sie sämtliche Preissenkungen berücksichtige. Dies auf Grundlage der jeweils geltenden Vertragsverhältnisse.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zur Zahlung an sie in Höhe von 3.095,84 Euro zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt die Berechtigung der vorgenommenen Abrechnungen der Klägerin in Abrede und beruft sich auf Verjährung. Die von der Klägerin der Vergangenheit ausgesprochenen Kündigungserklärungen seien ohne Grundlage erfolgt. Die von der Klägerin angesetzten Preise seien unangemessen und entsprechen nicht der Regelung des § 315 BGB.

Wegen der weitergehenden Einzelheiten des Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Klägerin kann gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 3.095,84 Euro mit Erfolg geltend machen.

Voraussetzung für die Begründetheit des geltend gemachten Anspruches ist, dass der Klagantrag schlüssig begründet wird, Forderungen, die Gegenstand des Verfahrens sind, müssen nach Art und Umfang eindeutig abgrenzbar sein und im Klagevortrag mit den entsprechenden tatsächlichen Darlegungen unterlegt werden. So muss die Klägerseite beispielsweise eine Rechnung nachvollziehbar aufschlüsseln (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 71. Auflage, § 253 Rdnr. 32).

Dieses hat die Klägerin vorliegend nicht beachtet:

Die Klägerin hat ursprünglich mit Mahnbescheid vom 05.10.2012 einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 3.284,61 Euro geltend gemacht. Begründet hat sie dies mit Versorgungsleistungen für Strom, Wasser, Gas und Wärme für den Zeitraum 18.01.2008 - 18.01.2012.

Dem gegenüber hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 19.12.2012 nur noch einen Betrag in Höhe von 3.095,84 Euro geltend gemacht, während sie die Klage in Höhe von 188,77 Euro zurückgenommen hat. Die Klägerin hat sich insoweit auf eine Zahlenaufstellung (Anlage K2, Bl. 15 d. A.) bezogen.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, dass die Klägerin zunächst eine Reihe von Abrechnungszahlen und Euro-Beträgen auflistet, und zwar sowohl bezüglich Gas als auch bezüglich Strom. Des Weiteren ergibt sich aus der Aufstellung am Ende, dass die Klägerin auch Zahlungsforderungen für Abwasser und Niederschlagswasser zum Gegenstand ihrer Klagforderung macht.

Auf welcher Grundlage die Klägerin hier im Einzelnen ihre Abrechnung stützt, wird nicht ersichtlich und insbesondere von der Klägerin nicht nachvollziehbar dargestellt. Vielmehr liegt lediglich, wie ausgeführt, eine umfangreiche Zusammenstellung von Verbräuchen und Euro-Beträgen vor, ohne dass das Gericht in der Lage wäre, diese im Einzelnen nachzuvollziehen oder nachzuprüfen. Dies führt insbesondere dazu, dass dem Gericht nicht eindeutig ersichtlich ist, warum die Klägerin nunmehr im Streitverfahren einen niedrigeren Betrag geltend macht als im Mahnverfahren. Des Weiteren führt die nicht im Einzelnen begründeten Zahlenaufstellung dazu, dass es für die Klägerin möglich wäre, unbestimmte (andere) Beträge in ihre Auflistung aufzunehmen, ohne dass das Gericht in der Lage wäre, dieses nachzuvollziehen oder nachzuprüfen.

Das Gericht hat demgemäß zusammen mit der Terminladung zum 26.06.2013 der Klägerin aufgegeben, im Einzelnen zu konkretisieren, welche Teilforderung sie in Höhe von 3.095,84 Euro geltend macht.

Die Klägerin hat hierzu allerdings in der Folgezeit keine Stellung genommen und insbesondere nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt, wie die von ihr in Ansatz gebrachten einzelnen Zahlen zustande kommen und wie diese begründet werden. Insbesondere im Schriftsatz vom 17.06.2013 hat die Klägerin in nicht hinreichendem Maße auf die gerichtliche Verfügung vom 29.05.2013 reagiert. Dies, obwohl die Beklagtenseite umfangreich Grund und Höhe der klägerischen Forderungen bestritten hat.

Auf dieser Grundlage sieht sich das Gericht, wie ausgeführt, nicht in der Lage, festzustellen, dass,

von allen weiteren rechtlichen Fragen, die einzelnen von der Klägerin geltend gemachten Forderungen nachvollziehbar und schlüssig sind. Dies geht umso mehr, als die Klägerin offensichtlich bezüglich des Abrechnungszeitraumes unsicher ist. Wie ausgeführt, beinhaltet die Mahnbescheid vom 05.10.2012 Forderungen bezüglich des Zeitraumes 18.01.2008 - 18.01.2012. In der Anspruchsbegründung vom 19.12.2012 heißt es dagegen, dass die Klägerin ihre Abrechnungen bis zum 17.10.2012 zum Gegenstand des Streitverfahrens macht. Dies darüber hinaus, wie ausgeführt, einschließlich Gebühren für Abwasser und Niederschlagswasser.

Im Ergebnis ist das Gericht damit nicht in der Lage festzustellen, ob die Klagforderung begründet ist. Dies geht zu Lasten der Klägerin als der darlegungsbelasteten Partei.

Die Klage war demnach insgesamt abzuweisen, ohne dass es auf die Frage der vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien oder die Verjährung der Klagforderungen ankäme.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit leitet sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO ab.

Lindemann  
Richter am Amtsgericht